



## Merkblatt Vollzug GAV Gebäudetechnik ab 01. Januar 2025

### MITTAGSENTSCHÄDIGUNG (ANHANG 8)

#### Lösung A

Der Arbeitnehmer wird explizit aufgefordert, zum Essen in die Firma (Einstellungsort) zurückzukehren. Diese Aufforderung muss vor Antritt der Mittagspause erfolgen und schriftlich belegt werden können. In der Praxis kann die Rückkehr z. B. durch eine Liste mit Baustellen, Minuten-Regel, Kilometer-Regel oder einem Rayon gelöst werden. Die Lösung muss in einem Aushang, Spesen- oder Personalreglement bzw. im Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten werden.

In diesem Fall wird die Mittagsentschädigung nicht gezahlt, wohl aber die Fahrt des Arbeitnehmers von der Baustelle in die Firma und zurück.

| Arbeit auf der Baustelle | Fortbewegung von der Baustelle in Firma | Pause                                  | Fortbewegung von der Firma in Baustelle | Arbeit auf der Baustelle |
|--------------------------|---|--|---|--------------------------|
| Bezahlte Arbeitszeit     |   | Mittagsentschädigung nicht geschuldet. |   | Bezahlte Arbeitszeit     |

#### Lösung B

Der Arbeitnehmer wird nicht aufgefordert, zum Essen in die Firma (Einstellungsort) zurückzukehren. In diesem Fall wird die Mittagsentschädigung (mindestens CHF 17.00) gezahlt, aber der Arbeitnehmer verlässt die Baustelle zum Zeitpunkt des Beginns der Pause und nimmt die Arbeit am Ende der Pause wieder auf (eine eventuelle Anreise geht auf seine Kosten und ist Teil der Pause). Ohne einen schriftlichen Beleg gem. Lösung A ist die Mittagsentschädigung immer geschuldet.

| Arbeit auf der Baustelle | Pause                           | Arbeit auf der Baustelle |
|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|
| Bezahlte Arbeitszeit     | Mittagsentschädigung geschuldet | Bezahlte Arbeitszeit     |

Paritätische Kommission (PK)

Strassburgstrasse 11

8004 Zürich

Tel. [044 242 60 77](tel:0442426077)

[info@pkzh.org](mailto:info@pkzh.org)



Dem Betrieb steht es offen, eine monatliche Pauschale von mindestens CHF 310- für die Mittagsentschädigung zu bezahlen. Hinweis: Die Genehmigung durch das kantonale Steuerämter bedeute nicht, dass die Pauschale GAV-konform ist. Der Mindestbetrag von CHF 310/Monat ist zwingend einzuhalten.

Paritätische Kommission (PK)  
Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich

Tel. **044 242 60 77**  
**info@pkzh.org**